

Information zur Nutzung von NWR-IDs in der Praxis

A. Allgemeines

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zur Nutzung von NWR-IDs für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG mit Inkrafttreten der neuen elektronischen Anzeigepflichten ab 01.09.2020. Erst ab diesem Zeitpunkt benötigen die Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG alle für die Anzeige der unterschiedlichen Geschäftsprozesse relevanten Personen-, Firmen-, Erlaubnis-, Waffen- und Waffenteile-IDs.

Somit besteht für die Abforderung von NWR-IDs im Vorfeld des Inkrafttretens des 3. WaffRÄndG kein Erfordernis, weder für Waffen-, noch für Personen- oder Erlaubnis-IDs.

B. Waffenhandel

1. Bestandswaffen

Voraussetzung des weiteren Handels mit im Besitz eines Erlaubnisinhabers nach § 21 WaffG befindlichen, erlaubnispflichtigen Schusswaffen ist, dass diese im Rahmen einer Bestandsmeldung an das NWR gemeldet werden. Hierzu geben alle Meldepflichtigen und beim NWR-Meldeportal registrierten Händler und Hersteller alle erlaubnispflichtigen Waffen und davon unabhängige, einzelne wesentliche Waffenteile an, die sie am 01.09.2020 um 00.00 Uhr bereits im Bestand haben. Die Anzeige der verbauten Waffenteile ist hierbei nicht erforderlich (§ 58 Absatz 19 Satz 2 Waffengesetz).

Das heißt, es fangen alle Händler und Hersteller bei Bestand= 0 (Null) an.

Erst nach der Übermittlung der Waffendaten ab diesem Zeitpunkt kann mit den gemeldeten Waffen unter Verwendung der hierzu vom NWR-Meldeportal zurückgemeldeten Waffen- bzw. Waffenteil-ID weiter gehandelt werden. Die Verwendung der entsprechenden Waffen- bzw. Waffenteil-IDs ist Voraussetzung der Anzeige weiterer Geschäftsprozesse in Bezug auf diese Waffen.

ACHTUNG: Die bisher im NWR registrierten Waffendatensätze mit entsprechenden IDs, die auf Händler verweisen und nicht bis zu diesem Zeitpunkt von einer Waffenbehörde verarbeitet wurden, können nicht mehr verwendet werden! Diese Waffen- bzw.

Waffenteilidatensätze sind nur noch such- und recherchierbar durch abfrageberechtigten Behörden. Die hierzu vergebenen IDs haben keinen weiteren Nutzen für eine Bearbeitung.

Für die Eingabe von Bestandswaffen wurde den Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 WaffG eine gesetzliche Übergangsfrist von 6 Monaten ab dem 01.09.2020 eingeräumt (§ 58 Abs. 19 WaffG).

2. An- und Verkauf von Waffen/ wesentlichen Waffenteilen (Erwerb / Überlassung)

Ab Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG am 01.09.2020 sind alle anzeigepflichtigen Prozesse elektronisch über das NWR-Meldeportal zu melden. Hierzu zählen u.a. An- und Verkäufe, aber auch Umbauten, Reparaturen mit Austausch von wesentlichen Waffenteilen, Vernichtungen uvm. Damit der Handel diesen Verpflichtungen nachkommen kann, werden die entsprechenden Identifikationsnummern des NWR benötigt. Diese sind im Einzelnen:

F-ID	→	Firmen-ID des Gewerbes
P-ID	→	Personen-ID der Privatperson /Waffenbesitzers
E-ID	→	Erlaubnis-ID (für Handel→ Handelserlaubnis; für Hersteller und Büchsenmacher→ Herstellungserlaubnis)
W-ID	→	Waffen-ID
T-ID	→	Waffenteil-ID
Klardaten	→	Name, Vorname, Geb. Datum und Geb. Ort, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer etc..

3. Welche ID wird bei welchem Geschäftsvorfall benötigt?

Verkauf von Waffen / Waffenteilen (W-ID und T-ID liegen vor)

an Privatpersonen im Inland:	P-ID, E-ID des Käufers
an Händler im Inland:	F-ID, E-ID des anderen Händlers
an Privatpersonen im Ausland:	Klarden des ausl. Käufers
an Händler im Ausland:	Klarden des ausl. Händlers
an Behörden und Institutionen	Klarden der Behörde
an zuständige Waffenbehörde	Klarden der Behörde
an Inh. einer Ersatzbescheinigung	Klarden des Käufers
Jäger ohne eigene WBK	Klarden des Käufers

Sonderfall

Erwerb von Waffen / Waffenteilen

von Privatpersonen im Inland:	P-ID, E-ID des Käufers, W-ID, ggf. T-ID
von Händler /Hersteller im Inland:	F-ID, E-ID des anderen Händlers, W-ID, T-ID
von Privatpersonen im Ausland:	Klarden des ausl. Käufers
von Händler/Hersteller im Ausland:	Klarden des ausl. Händlers
von Behörden und Institutionen	Klarden der Behörde, ggf. W-ID, T-ID
von zuständige Waffenbehörde	Klarden der Behörde, ggf. W-ID, T-ID
von Inh. einer Ersatzbescheinigung	Klarden des Käufers, ggf. W-ID, T-ID

Sonstige Meldeprozesse (zusätzlich zur P-ID, E-ID oder F-ID bzw. Klarden)

Storno einer Produktionsplanung	} W- ID und /oder T-ID
Blockierung /Deblockierung	
Abhandenkommen, Unbrauchbarmachung	
Vernichtung, Reparatur, Austausch wesentlicher Teile	
Umbau, Verbauen eines Waffenteils	

C. Privatpersonen

Geschäftsverkehr mit Händler/Hersteller

Privatpersonen benötigen, um im Handel Waffen/-teile zu erwerben, zu verkaufen oder Umbauten, Reparaturen, Verwahrungen, Kommissionsgeschäfte o.ä. in Auftrag geben zu können, ihre persönliche Personen-ID, ihre Erlaubnis-ID (ggf. mehrere), ihre Waffen-ID der betroffenen Waffe(n) sowie ggf. die Waffenteil-ID, sofern einzelne wesentliche Waffenteile betroffen sind.

Geschäftsverkehr Privat an Privat

Hier ist gesetzlich die Weitergabe der NWR-ID nicht vorgeschrieben. Sie können weiterhin die üblichen Formulare nutzen. Eine Angabe der NWR-ID ist für die abgebende sowie die aufnehmende Waffenbehörde von enormen Vorteil. Diese können auf Grund dieser Angaben die Waffen und deren Besitzer sofort identifizieren.

D. Wo erhalte ich meine persönlichen NWR-ID

Sie erhalten Ihre persönlichen NWR-IDs, die Sie für den jeweiligen Geschäftsvorfall benötigen, bei Ihrer zuständigen Waffenbehörde. Bitte beachten Sie, dass Sie dies bereits im Vorfeld eines möglichen Geschäftsfalls durchführen und sich rechtzeitig mit Ihrer Waffenbehörde in Verbindung setzen.